

Gewässerordnung

Würtembergischer Anglerverein e. V.

Stand Juni 2022



Vorwort

Maßgebend für die Ausübung der Fischerei in Baden-Württemberg sind die Bestimmungen des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg (FischG) und die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten zur Durchführung des Fischereigesetzes (VwVFischG).

Für die in Bayern gelegenen Vereinsgewässer ist insbesondere das Fischereigesetz für Bayern (FiG), die Verordnung zur Ausführung des FiG (AVFiG) und die Bezirksfischereiverordnung für den Bezirk Schwaben von Bedeutung.

Bei der Ausübung der Fischerei müssen auch die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes ([BNatSchG](#)) und Tierschutzgesetzes ([TierSchG](#)) beachtet werden.

Es gelten die jeweils aktuellen Fassungen der Rechtsvorschriften. Grundsatz:

Der Mensch muss aus seiner Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schaden zufügen (§ 1 [TierSchG](#)).

Das Fischereirecht darf nach den anerkannten fischereilichen Grundsätzen nur so ausgeübt werden, dass die im und am Wasser lebende Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten nicht mehr als notwendig beeinträchtigt wird (§ 13 FischG).

1. Verhalten am Wasser

1.1. Die Zugehörigkeit zum Würtembergischen Anglerverein e. V. verpflichtet jeden Fischereiausübungsberechtigten (Angler), fisch- und waidgerecht zu angeln.

1.2. Die Pflege des Fischbestandes und die Rücksichtnahme auf die mitbeteiligten Angler verpflichten jedes Mitglied, sich der übermäßigen Ausnutzung der Vereinsgewässer zu enthalten und den Fischfang maßvoll zu betreiben.

1.3. Gegenüber Passanten, Polizei, Kontrollbeauftragten etc. hat sich der Angler in gebotener Weise höflich zu verhalten.

1.4. Kein Angler hat Anspruch auf einen bestimmten Angelplatz, auch dann nicht, wenn er diesen als Fangplatz hergerichtet oder angefüttert hat.

1.5. Beim Fischen ist darauf zu achten, dass andere Angler nicht gestört werden. Insbesondere soll jeder Angler seinen Platz und seine Wurfrichtung so wählen, dass seine ausgeworfenen Angeln nicht in die eines Mitanglers geraten können. Fliegenfischer und Spinnangler müssen ihre Würfe in angemessener Entfernung von den Angelstellen anderer Angler vornehmen. Beim Schleppfischen in den dafür freigegebenen Gewässern ist auf andere Ufer- und Bootsangler besondere Rücksicht zu nehmen. Umgekehrt dürfen durch ausgelegte Schnüre keine größeren Gewässerabschnitte für Bootsangler blockiert werden, sofern Bootsangler aktiv sind.

2. Angelkarte und Fischereischein

2.1. Soweit für einzelne Gewässer eine Beschränkung der ausgegebenen Angelkarten geboten ist, entscheidet der Ausschuss über die Erteilung der Fischereierlaubnis.

Gewässerordnung

Württembergischer Anglerverein e. V.

Stand Juni 2022



3. Vereinsgewässer

3.1. Im Rahmen der WAV-Angelkarte befischbare Gewässer werden in der Angelkarte ausgewiesen. Der Angelkarteninhaber ist verpflichtet, sich mit den Grenzen der Vereinsgewässer genau vertraut zu machen und dieselben zu beachten. (siehe Gewässerkarte Württembergischer Anglerverein e. V.) Neumitglieder erhalten beim Vereinseintritt kostenlos eine aktuelle Gewässerkarte. Bestandsmitglieder erhalten zu den Öffnungszeiten der Geschäftsstelle dort vor Ort eine Gewässerkarte kostenlos, oder bei Bestellung die Gewässerkarte gegen eine Versandgebühr zugesendet.

4. Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen

4.1. Vor dem Beginn des Angelns ist die Begehung der Gewässerstrecke in die Angelkarte einzutragen. Jeder entnommene Fisch ist unverzüglich in die Angelkarte mit einem dokumentenechten Stift einzutragen. Gehälterte Fische sind entnommene Fische.

4.2. Die gewissenhafte und pünktliche Führung der Fanglisten ist Pflicht.

4.3. Nicht eingetragene Begehungen führen bei einer Fischereikontrolle durch Kontrollbeauftragte zu einer Ermahnung mit einem Kontrolleintrag im Erlaubnisschein. Bei einer wiederholten Nichteintragung des Begehungstages kann die Angelkarte zeitweise, oder in besonderen Fällen komplett für das gesamte Jahr, eingezogen werden.

4.4. Wer mit nicht eingetragenen Fischen angetroffen wird, muss mit dem Entzug der Angelkarte rechnen.

4.5. Die Angelkarte mit der ausgefüllten Fangliste ist bis zum 15. Januar des Folgejahres einzusenden. Alternativ können die Fänge und Begehungen auch im Mitgliederbereich der Homepage bis zum 15. Januar des Folgejahres eingetragen werden. Anschließend verfällt das Pfandgeld.

4.6. Die in den Haupt- und Mitgliederversammlungen, den WAV-Nachrichten, in der Angelkarte, durch Rundschreiben oder die WAV-Homepage bekannt gemachten, mit der Ausübung des Fischfangs zusammenhängenden Bestimmungen sind gleichfalls zu beachten. Mitglieder sind verpflichtet, sich vor dem Fischen entsprechend kundig zu machen.

5. Fangweisen, Fangzeiten, Geräte und Köder

5.1. Fischerei mit Angeln

5.1.1. Das Angelgerät darf höchstens drei Angelhaken haben, die beim Fang mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein müssen. Jeder Fischer darf zudem höchstens mit zwei Angelruten gleichzeitig fischen. Die Angelruten müssen ständig beaufsichtigt werden.

5.1.2. Das Fischen ist an folgenden Stellen nicht erlaubt: Plätze, an denen eine sichere Anlandung nicht möglich ist.

5.2. Fischerei mit Netzen

5.2.1. Zum Köderfischfang darf ein Netz (Senke) mit einer Seitenlänge bis zu 1 m und einer Maschenweite von höchstens 14 mm verwendet werden (§ 3 LFischVO). Da die Senke kein Angelgerät im Sinne des § 2 LFischVO ist, kann sie zusätzlich zu den zwei zulässigen Angeln benutzt werden.

5.3. Fischerei vom Boot aus

Gewässerordnung
Württembergischer Anglerverein e. V.
Stand Juni 2022



5.3.1. Das Fischen vom Boot aus ist im Württembergischer Anglerverein e. V. nur in den dafür freigegebenen Gewässerstrecken erlaubt. Siehe Vermerk im Erlaubnisschein.

5.3.2. Fischen mit Booten mit Fremdantrieb (jeglicher Art von Motor) ist nur in den dafür von der zuständigen Wasserbehörde freigegeben Gewässern erlaubt. In Baden-Württemberg sind das:

- a) Bundeswasserstraßen (Rhein, Neckar und Main)
- b) Bodensee einschließlich Untersee und Seerhein sowie Hochrhein zwischen Stein am Rhein bis Basel innerhalb des deutschen Staatsgebietes, Ulmer Donau (nur gewerbsmäßige Beförderung von Fahrgästen gegen Entgelt) und die Nebengewässer des Rheins, jeweils nur für die dort genannte zugelassene Verkehrsart

5.3.2. Ein Bellyboat ist eine Schwimmhilfe und darf nur in Gewässern verwendet werden, wenn das Baden in dem Gewässer erlaubt ist.

5.4. Fischerei allgemein

5.4.1. Neben der Angelkarte und dem Fischereischein sind Bandmaß, Unterfangkescher oder Fischgreifer, Hakenlöser, Fischbetäuber und dokumentenechter Schreiber beim Fischfang mitzuführen. Es dürfen nur künstliche Rutenständer verwendet werden.

Hinweis: Das Betreten von gefrorenen Wasserflächen zum Angeln geschieht stets auf eigene Gefahr. Die Tragfähigkeit der Eisdecke ist stets vor dem Betreten zu prüfen. Lebensgefahr.

5.4.2 In der Zeit, in welcher Vereinsveranstaltungen (Haupt- und Mitgliederversammlungen, Königs- und Artenfischen, Fischerfest, etc.) stattfinden ist jegliches Angeln in den Vereinsgewässern verboten. Ausnahmen davon werden bei der Ankündigung der jeweiligen Veranstaltung bekanntgegeben.

6. Verkaufs- und Handelsverbot

6.1. Die gefangenen Fische dürfen nicht verkauft werden.

6.2. Gefangene Fischen müssen vom Fänger in die dem Fänger gehörende Angelkarte eingetragen werden.

7. Fischereiaufsicht

7.1. Die vom Verein mit der Aufsicht an den Vereinsgewässern besonders beauftragten Kontrollbeauftragte sind verpflichtet, bei ihren Kontrollen auf die Einhaltung der geltenden Bestimmungen zu achten. Die Kontrollbeauftragten sind befugt, geeignete Maßnahmen zur Feststellung und Aufklärung von Verstößen zu treffen. Den von den Kontrollbeauftragten gegebenen Weisungen muss unbedingt Folge geleistet werden. Der Fischereischein und die Angelkarte sind dem Kontrollbeauftragten auf Verlangen auszuhändigen.

8. Fangverbote und Gewässersperrungen

8.1. Fangverbote und Gewässersperrungen können aus besonderen Gründen oder aus besonderen Anlässen, soweit hierdurch gesetzliche Bestimmungen nicht berührt sind, ausgesprochen werden. Derartige besondere Bestimmungen werden mit ihrer Bekanntgabe wahlweise durch Sperrtafeln, Rundschreiben, Mitteilungen in den WAV-Nachrichten oder auf der WAV-Homepage wirksam.

Gewässerordnung
Würtembergischer Anglerverein e. V.
Stand Juni 2022



8.2. In Fischschongebieten ist ganzjährig jegliche Art von Fischfang verboten.

9. Mindestmaße und Schonzeiten

9.1. Sofern nicht anders in der Angelkarte (Erlaubnisschein) angegeben, gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße.

10. Uferbegehungsrecht

10.1. Der Angler ist, soweit dies zur ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei erforderlich ist und öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, befugt, auf eigene Gefahr Ufergrundstücke, Inseln und Anlandungen, Schifffahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke zu betreten und die zur Hege oder zum Fang von Fischen bestimmten Geräte dort zu befestigen. Ausgenommen hiervon sind Gebäude, Hofräume, gewerbliche Anlagen mit Ausnahme von Campingplätzen sowie eingefriedete Grundstücke einschließlich der Grundstücke, deren Einfriedung zum Ufer fehlt (§16 FischG). Viehweiden gelten nicht als eingefriedete Grundstücke.

11. Gewässerpflege

11.1. Für die Ordnung an den Vereinsgewässern und deren Erhaltung ist es von größter Wichtigkeit, dass die Mitglieder alle auffälligen Vorgänge am Wasser, wie Wasserverunreinigungen, Fischsterben, Fischwilderei usw. sofort der nächsten Polizeidienststelle und der Ver einsleitung melden.